Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2445

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 65109 — 5679/64

Bonn, den 3. Juli 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung
der Einfuhrliste
— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

nebst einer Anlage.

Die Verordnung wurde im Bundesanzeiger Nr. 117 vom 1. Juli 1964 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates zugeleitet.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Vom 29. Juni 1964

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 10 Abs. 2 und 3 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — (Anlagenband zum Bundesgesetzblatt Teil I Jahrgang 1961) in der bekanntgemachten Neufassung vom 4. Juni 1964 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 110 vom 20. Juni 1964) wird in Teil III (Warenliste) nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1964

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

Anlage zur Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste

1. Bei der Warennummer 0202 65 wird in Spalte 4 das Zeichen *) gestrichen.

2. Bei der Warennummer 1210 95 - 1 wird in Spalte 5 ein „U" eingefügt.

3. Die Fußnote am Schluß der Seite 110 wird wie folgt gefaßt:

   *) Die Einfuhr ist genehmigungsbedürftig, wenn Ursprungsland Jugoslawien ist.

4. Bei der Warennummer 6204 55 wird in Spalte 3 die Zahl „09" durch „07" ersetzt.

Vermerk

Betr.: **Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —**

Durch die Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — werden mengenmäßige Beschränkungen bei der Einfuhr von neuen Säcken und Beuteln zu Verpackungszwecken aus Jute und rechteckig zerschnittenen, an einer Seite gesäumten rohen Jutegeweben zur Herstellung von Säcken (vgl. Nr. 3 der Anlage) entsprechend dem Beschluß der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vom 30. Mai 1959 (Bundesanzeiger Nr. 130 vom 11. Juli 1959) über das deutsche Liberalisierungsprogramm gegenüber den Ländern der Länderliste B mit Ausnahme von Jugoslawien aufgehoben.

Bei der Einfuhr von nicht lebenden Truthühnern wird die Beschränkung bei der Vereinbarung von Lieferfristen aufgehoben (vgl. Nr. 1 der Anlage).

Bei der Warennummer 6204 55 wird der Zuständigkeitsbereich geändert (vgl. Nr. 4 der Anlage).

Für gemahlene Luzerne (Warennr. 1210 95) wird die Vorlage von Ursprungszeugnissen bei der Einfuhrabfertigung vorgeschrieben, um Umgehungen bestehender Einfuhrbeschränkungen wirksamer verhindern zu können (vgl. Nr. 2 der Anlage).